

Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 04.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Schönberg

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönberg am 23.11.1994 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 24.04.1996 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schönberg „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 6. Juli 1996 wird teilweise aufgehoben.

§ 2 Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst den Bereich der August-Bebel-Straße und ist im beigefügten Lageplan grau unterlegt mit einer grünen Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

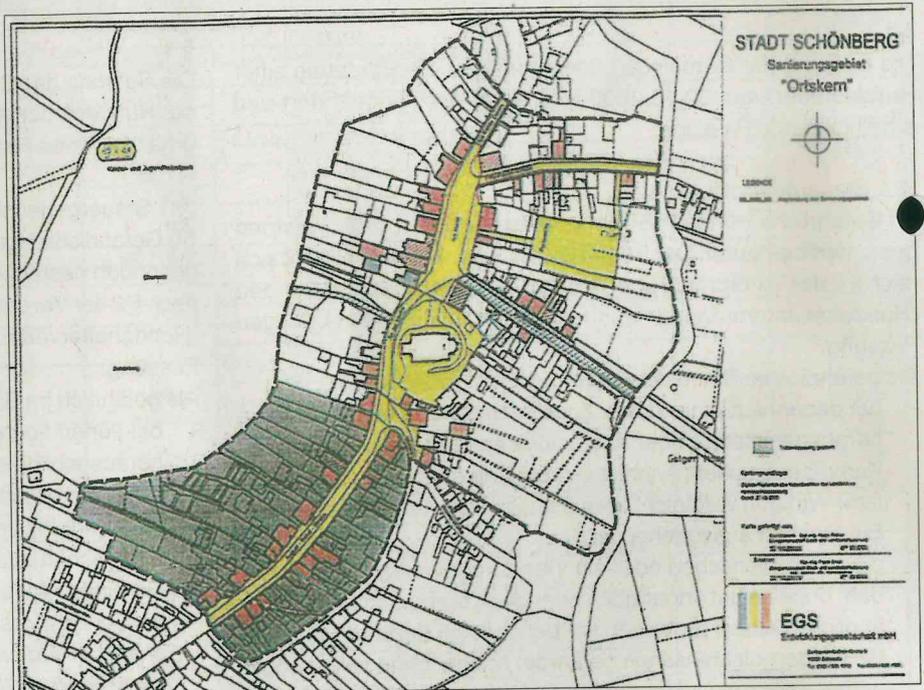
Schönberg, 20. Oktober 2015


Götz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lageplan



Amt Schönberg Land
Stadt Dassow

Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

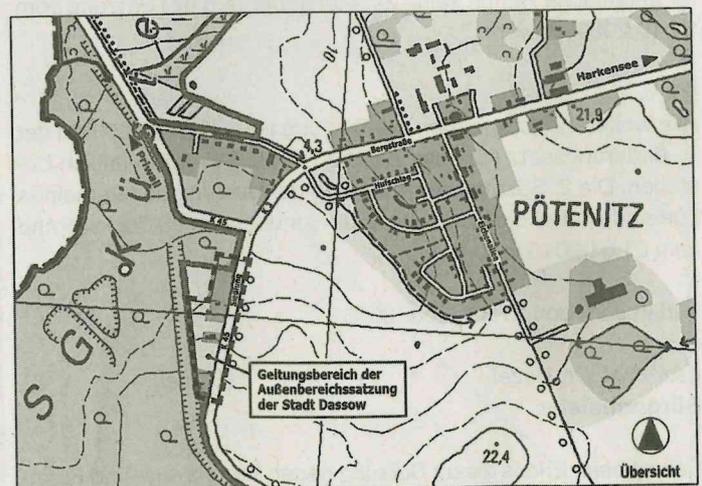
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 22.09.2015 den Beschluss über die Aufstellung der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 gefasst.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet sich südwestlich der Ortslage Pötenitz und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Waldflächen und das Grundstück Siedlung 22,
- im Osten: durch die K45 und Flächen für die Landwirtschaft,
- im Süden: durch Waldflächen und das Grundstück Siedlung 25 b,
- im Westen: durch Waldflächen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Ziel ist die rechtsverbindliche Abgrenzung des Bereiches für eine ergänzende Bebauung.

Der von der Stadtvertretung der Stadt Dassow in der Sitzung am 22.09.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der